Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Es ist dawider / rathlichen hinzuwenden gehalt, wie oben
gemelt, zu dem, dieweill in den Bayrischen Landtsfreyheiten, in
i. 8. 9. 13. 16. 42. und den anderen Freyheiten, leuter stet
und klar die Verba formalia sind, Mehr erhöchten wir ihnen mit
unserm treuen und dienden für uns unser Leben und Nach-
kommen, und für all unser Landtleuth, die jetzt sind oder für-
bass werden, und für all andere Leuth, es wie niemandt
am seinen Leuthen und Dienstlern anfallen, allen noch nöch-
noch am ihre, alles, und hoch noch Nach, Leuth noch dem, im
Stetl und Märkhten, und überall in unserm Lande, wie
allen jedman lassen bleiben bey seinen Rechten, und ehren
auch bey seinen Freyhen die er hat von unsern Vorfahren
seligen und auch von uns. Do hat dem Herzogen auch
ein rechtt / billicher durch ihre confirmirter Freyhaiten
nicht gebürett, dem Herrn Grafen seine Landtgüetter
auffs erdenlicht Rechten anzuhalten, und einzuziehen.

Was aber den Oettenburgischen Wildpann belangt, vermelt
alle Umwarhaften, auss vorgehender Warhafftter deduction,
es bewärter Recess manifeste nichtig gewesen ist, dass auch
dem Herzogen, es wenig in causa propria, durch sein Regie-
rung durchkommen, alles wenig ihne auch darin zu exequieren
gebürt hat, besonder in sachen, die seine Iurisdiction und
superioritet mit Under werffen sein.

Es ist auch nit zuvor hinzuwenden, es ein Recess zu Landts-
hut ergangen sey, dann wo der Fürst selbst an Parthey
is, da gebürt weder ihne oder seiner Regierung Recht zu sprech
Vill weniger hat er macht über Leuth und gütter durch
Commis, die dem Fürstlichen Rath ohne mittel angehörig sein,
und da er der F. Bayrischen Rath angeben wolt, mit den